

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch die Bürgerschaft

Das Amt der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist neu zu besetzen.

Gemäß Artikel 60a Absatz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt es der Bürgerschaft, eine beziehungsweise einen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder zu wählen. Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Fraktionen der Bürgerschaft. Die Präsidentin der Bürgerschaft ernennt die Gewählte oder den Gewählten. Die Amtszeit der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beträgt sechs Jahre.

Die beziehungsweise der Hamburgische Datenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU) 2016/679). Artikel 53 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung verlangt von den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten. § 20 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bestimmt konkretisierend, dass die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn Allgemeine Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt haben und die zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen muss.

Zur Vorbereitung des Vorschlagsrechts der Fraktionen wurde für die Stelle der beziehungsweise des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt (Amtlicher Anzeiger 2021, Seite 801). Für am Amt Interessierte bestand die Möglichkeit, sich bis zum 15. Juni 2021 unmittelbar oder über die Bürgerschaftskanzlei an die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft zu wenden.